

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Änderung vom 21. Oktober 2008

GS 36.0793

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 30. Oktober 2008¹ über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 2 Buchstabe c

² Bei Schrotpatronen haben die Schrote folgenden Durchmesser aufzuweisen:

- c. 4.0 mm für die Jagd auf den Dachs und das Schwarzwild.

§ 8 Absätze 1 und 5

¹ Für die Jagd auf Rotwild und Gamswild sind Patronen mit Schrot und Posten verboten.

⁵ Für die Jagd auf Schwarzwild sind erlaubt:

- a. Kugel- und Flintenlaufgeschosse für alle Altersklassen;
- b. Schrot für Schwarzwild bis 30 kg Körpergewicht aufgebrochen auf der lauten Jagd und bei Drückjagden.

§ 9 Schussdistanzen

Die maximalen Schussdistanzen betragen:

- a. 25 m für den Schrotschuss auf das Schwarzwild;
- b. 35 m für den Schrotschuss auf anderes Wild als Schwarzwild und für Flintenlaufgeschosse;
- c. 200 m für den Kugelschuss.

¹ GS 36.358, SGS 520.11

§ 36 Absatz 3

³ Keine Gebühr wird erhoben, wenn glaubhaft dargelegt werden kann, dass die allgemein üblichen jagdlichen Vorsichtsmassnahmen getroffen worden sind.

II.

Diese Änderung tritt am 15. November 2008 in Kraft.

Liestal, 21. Oktober 2008

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Ballmer
der Landschreiber: Mundschin